

## Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) folgende

### Veränderungssperre:

#### I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 49 (Wilhelmshaven/ Landkreis Friedland – Lippetal/ Welper/ Hamm) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt Nord 2 (Friesland – Cloppenburg) vom 24.10.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-4/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Westerstede im Kreis Ammerland (Bundesland Niedersachsen).

In der Gemeinde Westerstede, Gemarkung Westerstede, Flur 40 sind die Flurstücke 63/5, 359/59, 358/55, 414/49, 415/49 und 75/5 jeweils teilweise von der Veränderungssperre erfasst.

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.netzausbau.de/vorhaben49n2](http://www.netzausbau.de/vorhaben49n2) abrufbar. Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartografischen Darstellung, die durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
  - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 27.02.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

## II.

### Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/49-2-4/25.0) vom 24.10.2025 ist für den Abschnitt Nord 2 (Friesland – Cloppenburg) des Vorhabens Nr. 49 (Wilhelmshaven/ Landkreis Friesland – Lippetal/ Welver/ Hamm) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment (TKS) V49-11a im für die vorliegende Veränderungssperre maßgeblichen Korridorbereich nord-westlich der Ortslage Westerstede von Nordosten nach Südwesten. Dabei quert er die von Westen nach Osten verlaufende Bundesautobahn 28 (BAB 28). Im westlichen Korridorbereich befinden sich entlang der BAB 28 größere Waldflächen. Darüber hinaus befindet sich in diesem Gebiet ein Biotopverbund naturnaher Wälder/ Kernflächen naturnahe Wälder. Südöstlich der Waldflächen befindet sich nördlich der BAB 28 eine Brunnengalerie, bestehend aus vier Trinkwasserbrunnen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV). Mittig durch den Korridor fließt das Fließgewässer „Felder Bäke“.

Mit Schreiben vom 18.11.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V49-11a im Bereich nordwestlich der Ortslage Westerstede die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt:

Der geplante Trassenverlauf soll der potentiellen Trassenachse entsprechen, wie sie sich in den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Die Trasse soll am äußersten westlichen Korridorrand die BAB 28 geschlossen unterqueren. Hierzu soll die geplante Trasse den freien Passageraum nördlich der Waldflächen nutzen, um anschließend im Nahbereich der BAB 28 für die Unterquerung abzutauchen. Nach Auftauchen südlich der BAB 28 soll im Bereich des Flurstücks 75/5, Flur 40, erneut eine geschlossene Unterquerung der angrenzenden Waldflächen in südliche Richtung erfolgen. Nach Unterquerung der Waldflächen soll die Trasse in offener Bauweise weiter in Richtung Südwesten verlaufen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Anregung darauf hingewiesen, dass der vorgenannte Verlauf den einzigen Verlauf im Trassenkorridor ohne unvorhersehbare Risiken und erhebliche umweltfachliche Beeinträchtigungen darstelle. Der beschriebene Verlauf am westlichen Korridorrand soll insbesondere der Umgehung der Brunnengalerie dienen.

Der geplante Verlauf der Trasse wurde als Trassierungsbereich identifiziert, in dem die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern dieser durch Fremdplanungen in Anspruch genommen werde. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit der Realisierung privilegierter Bauvorhaben im Außenbereich hingewiesen, die ggf. auch kurzfristig erfolgen könnte. Dies betreffe insbesondere die Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen. Denn innerhalb eines Abstands von 200 Metern beidseits zum Fahrbahnrand gilt der Bereich als privilegierte Fläche, d. h. die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist dort ohne spezifischen Bebauungsplan möglich. Die Genehmigung bzw. Errichtung derartiger Bauvorhaben könnte die bauliche Realisierung der Höchstspannungsleitung in diesem Bereich erheblich erschweren.

### III.

#### **Begründung**

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

#### 2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 49 Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm im Abschnitt Nord 2 Friesland – Cloppenburg ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 24.10.2025 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wilhelms-  
haven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm ist in der Anlage zum BBPlG als Vor-  
haben Nr. 49 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im fest-  
gelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar un-  
möglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und  
dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des  
Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlas-  
sen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich  
abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da  
aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu stren-  
gen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebun-  
dene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert  
wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des ener-  
giewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende  
Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung  
zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maß-  
nahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlos-  
sen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind  
Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumli-  
che Elemente innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor ist im vorliegenden  
Bereich durch eine sehr hohe Dichte bereits vorhandener Raumfunktionen und Raumnut-  
zungen geprägt. Der Passageraum für die geplante Trasse wird zunächst maßgeblich  
durch den Verlauf der BAB 28 sowie die vorhandenen Waldflächen nördlich und südlich  
der BAB 28 bestimmt. Südlich des Fließgewässers Felder Bäke befinden sich zudem vier  
Brunnen. Der Verlauf am äußersten westlichen Korridorrand soll der Umgehung und inso-  
fern dem Schutz der weiter südlich gelegenen Brunnenanlagen dienen. Angesichts dessen  
sind die Möglichkeiten der Trassierung im vorliegenden Korridorbereich begrenzt und auf  
den Bereich am westlichen Korridorrand beschränkt. Dieser Bereich ist aufgrund der an-  
grenzenden Waldbereiche deutlich eingeeengt. An der breitesten Stelle verbleibt ein Pas-  
sageraum von ca. 160 Metern. Die Situation wird durch die erforderliche geschlossene  
Unterquerung der BAB 28 verschärft, da zusätzlich die Einrichtung einer Start- und Ziel-  
grube im vorhandenen Passageraum erfolgen soll. Im Bereich der Startgrube bemisst sich  
der zur Verfügung stehende Raum auf nur ca. 100 Meter. Der vorhandene Passageraum  
im Bereich der Zielgrube erweist sich ebenso als begrenzt. Dieser ist durch die Waldberei-  
che vollständig eingekreist, sodass eine erneute geschlossene Unterquerung der Waldflä-  
chen nötig ist.

Andere Bauvorhaben oder sonstige räumliche Veränderungen, die den bereits heute aus-  
gesprochen begrenzten Raum für die Trassenverlegung weiter einschränken, könnten die  
bauliche Realisierung der geplanten Leitung in diesem Bereich ernsthaft in Frage stellen.  
Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Solaranlagen, die der Errichtung und dem

Betrieb der geplanten Trasse entgegenstehen oder diese im Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre erheblich erschweren könnten. Für den gesamten Bereich der vorliegenden Veränderungssperre greift der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB. Hiernach sind Solaranlagen, die längs von Autobahnen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, geführt werden, privilegiert zulässig. Dies gilt für den Bereich, in dem die Trasse die BAB 28 queren soll. Es ist daher wahrscheinlich, dass hier in Zukunft Solaranlagen errichtet werden, die die Trassierung im vorliegenden Bereich erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen. Um die oben beschriebene Querung der BAB 28 innerhalb dieses Korridorbereichs sicherzustellen, muss der bislang noch zur Verfügung stehende Passageraum von baulichen Anlagen freigehalten werden. Angesichts dessen besteht ein Sicherheitsbedürfnis für die Flächen, die innerhalb des Privilegierungsbereichs liegen und die für die Errichtung der geplanten Freileitung benötigt werden.

## 2.2 Rechtsfolge

### 2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Rheine in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Es ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben Nr. 49 eine weitreichende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland. Neben diesen rein nationalen Erwägungen an Versorgungssicherheit und Zukunftsfestigkeit des Stromnetzes in Deutschland ist das Vorhaben Nr. 49 des Bundesbedarfsplans auch Teil der transeuropäischen Energieinfrastruktur und liegt damit als „Project of common interest“ (PCI) in gemeinschaftlichem Interesse. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung des Vorhabens Nr. 49 im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Westerstede, Gemarkung Westerstede ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn der Korridorbereich weist mit den oben genannten bereits vorhandenen und geplanten Raumfunktionen und Raumnutzungen in Form der Brunnengalerie, eines Stillgewässers, der BAB 28, vorhandener Waldflächen sowie weiteren naturräumlichen Elementen eine hohe Dichte an Planungshindernissen auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Insbesondere mit Blick auf den sehr geringen Passageraum im Bereich der erforderlichen Querung der BAB 28 muss dieser enge Raum gesichert werden, um zu verhindern, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Da der Bereich der Veränderungssperre innerhalb der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB privilegierten Flächen liegt, besteht auch nicht nur die entfernte Möglichkeit planungsgefährdender Bebauungen innerhalb des bislang noch zur Verfügung stehenden Passageraumes. Die Privilegierung von Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB führt bei den genannten Flächen zu einem Entfall des Planerfordernisses. So ist beispielsweise die Aufstellung eines vorha-

benbezogenen Bebauungsplans nicht erforderlich und es kann ohne weiteres ein Genehmigungsantrag gestellt werden. Bei den Flächen nördlich und südlich der BAB 28 handelt es sich überwiegend um Ackerflächen, die sich insbesondere für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen eignen. Durch die Privilegierung hat daher jeder Projektierer die Möglichkeit, in kurzer Zeit Fakten zu schaffen und auf diesen Grundstücken Photovoltaik-Anlagen zu errichten. Die Bundesnetzagentur wird bei diesen Genehmigungsverfahren regelmäßig nicht beteiligt. Es besteht daher nicht nur die entfernte Möglichkeit, dass entsprechende Bauvorhaben realisiert werden. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es für den Erlass der Veränderungssperre allerdings nicht erforderlich ist, dass bereits Genehmigungsanträge gestellt wurden und die Bundesnetzagentur hiervon Kenntnis erlangt hat. Die EntschlieÙung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung des Passageraums im Korridorbereich für eine spätere Trassierung angewiesen.

Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So könnten den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

### 2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse des Vorhabenträgers, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand sowie in den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass für die technisch anspruchsvolle geschlossene Unterquerung der BAB 28 und damit für die Einrichtung der Start- und Zielgrube der geschlossenen Unterquerung kaum Ausweichmöglichkeiten im TKS V49-11a vorliegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst ist von der Veränderungssperre der Bereich, der vom Vorhabenträger voraussichtlich als Baubedarfsfläche für die Bau- sowie Bohrgruben der geplanten Trasse sowie der geschlossenen Querung der BAB 28 benötigt wird. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Flächenplanung noch nicht final abgeschlossen ist. Die exakte Ausdehnung der Arbeitsflächen der Bau- und Bohrplätze steht nicht final fest, da sich die Aufspreizung der Bohrungen erst mit der abschließend vorliegenden Baugrunduntersuchung festlegen lässt. Insofern war bei der zu sichernden Fläche ein gewisser Spielraum mitzurechnen.

Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 26.02.2026 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 27.02.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

#### **IV.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 25.02.2026

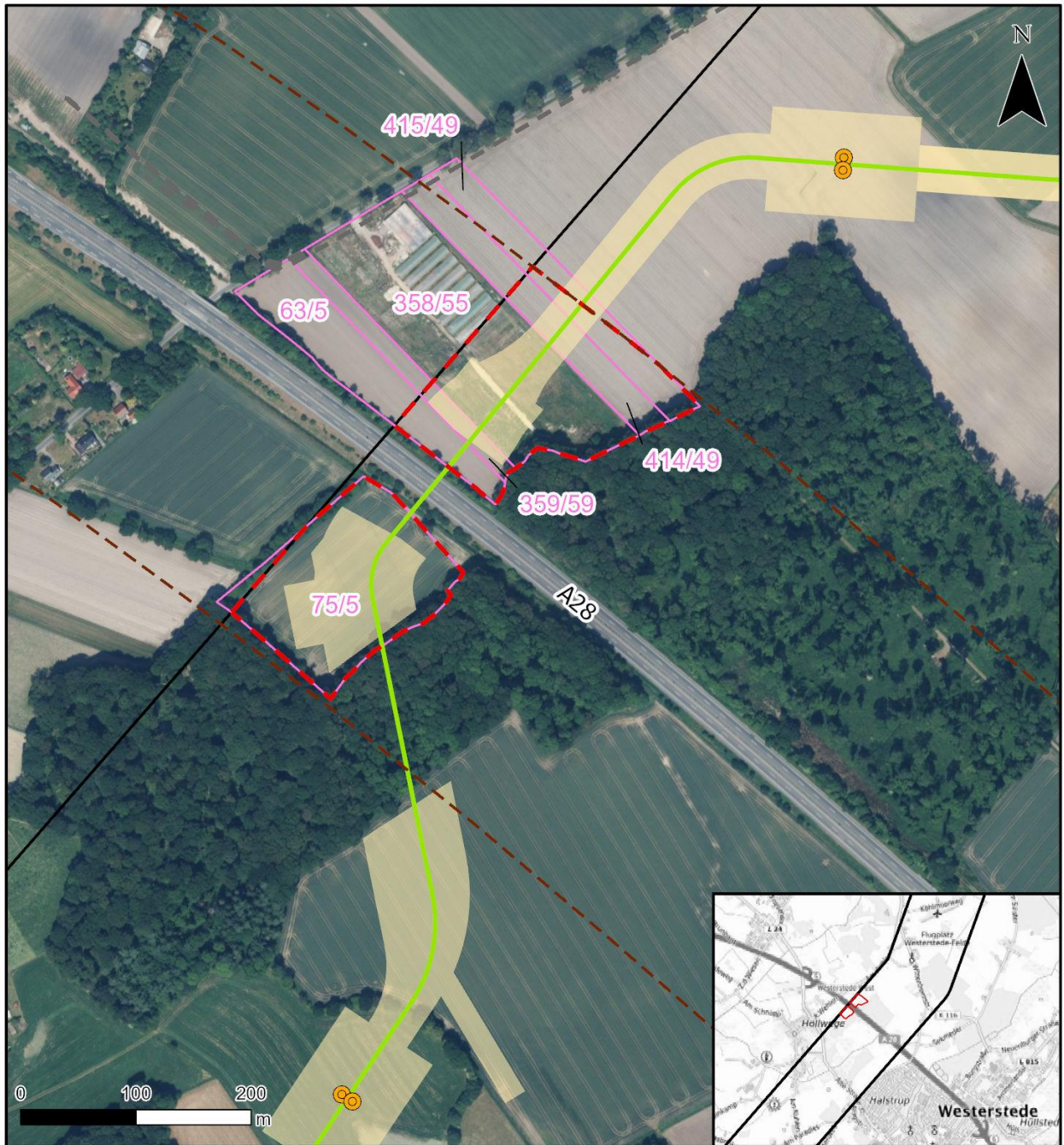
Im Auftrag

gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage:



Zeichenerklärung

- |   |  |   |                 |   |   |
|---|--|---|-----------------|---|---|
|  | Geltungsbereich der VS                   |  | Muffe           |  | Privilegierungsbereich für Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) BauGB |
|  | Flurstücksgrenze                         |  | Trassenachse    |   |   |
|  | Grenze des festgelegten Trassenkorridors |  | Arbeitsstreifen |   |   |

Quellennachweis:  
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;  
 Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH